

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von VITOGAZ Switzerland AG («VITOGAZ»)

Juli 2019

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von VITOGAZ, sofern die Parteien keine davon abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur und insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.

2. Preisänderungen

Werden bereits bestehende öffentliche Abgaben und Gebühren zwischen Vertragsschluss und Abnahme der Ware durch den Käufer erhöht, ist VITOGAZ berechtigt, den neuen (erhöhten) Betrag dem Käufer zu belasten. VITOGAZ ist ebenfalls berechtigt, die in der Zeit nach Abschluss des Kaufvertrages bis zur Übernahme der Ware durch den Käufer neu eingeführten oder erhöhten Mineralölsteuern, Zölle oder sonstigen Abgaben und Gebühren mit deren Inkrafttreten dem Käufer voll weiter zu belasten. Dies gilt auch im Falle von Festpreisvereinbarungen.

VITOGAZ ist ebenfalls berechtigt, eine Preis Anpassung vorzunehmen, wenn infolge aussergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt, vgl. Ziff. 7) Mehrkosten für die Versorgung ihrer Standorte und/oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Abnahmestellen entstehen, sofern die Versorgung und Belieferung überhaupt möglich sind.

3. Erfüllungsort/Übergang von Nutzen und Gefahr

Soweit mit dem Käufer keine davon abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt als Erfüllungsort für alle Kaufverträge, einschliesslich derjenigen, bei denen der Verkäufer es übernimmt, die Ware in eigenen Fahrzeugen und/oder auf eigene Kosten zu transportieren, der Abgangsort der Ware.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr an der Ware erfolgt im Falle einer Lieferung beim Käufer nach vollendeter Entladung und im Falle der Abholung durch den Käufer bei VITOGAZ nach vollendeter Beladung.

4. Lieferinstruktionen

Der Käufer hat VITOGAZ mindestens 5 Tage vor Beginn der Lieferfrist die nötigen, präzisen Lieferinstruktionen zu erteilen. Nichteinhaltung der Frist durch den Käufer entbindet VITOGAZ von jeder Haftung für allfällige verspätete Lieferungen.

Der Käufer haftet für Schäden, die als Folge mangelhafter Lieferinstruktionen des Käufers entstehen. Diesbezügliche Schadenersatzforderungen des Käufers gegenüber VITOGAZ werden ausdrücklich ausgeschlossen. Erhöhen sich die Transportkosten infolge Änderungen der Lieferinstruktionen (z.B. Änderung des Bestimmungsortes) durch den Käufer, gehen die daraus entstandenen zusätzlichen Kosten zu Lasten des Käufers.

5. Haftung/Sicherheit

Der Käufer haftet für Schäden, welche durch mangelhafte oder nicht vorschriftsgemässe Tankanlagen, andere Lagereinrichtungen, Messvorrichtungen und andere Einrichtungen in seinem Eigentum entstehen.

Bei Abholung der Ware in einer Abfüllanlage oder einem Depot von VITOGAZ durch den Käufer, ist er verpflichtet, ausschliesslich Chauffeure einzusetzen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügen. Die Transportfahrzeuge müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Weisungen entsprechen. Zusätzlich müssen die internen Vorschriften und Anweisungen von VITOGAZ eingehalten werden.

Hält sich der Käufer nicht an die gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Weisungen und internen Vorschriften von VITOGAZ, hat VITOGAZ das Recht, die Lieferung, Entladung und/oder Beladung der Ware zu verweigern. In einem solchen Fall haftet VITOGAZ in keiner Weise für entgangene Gewinne sowie für Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen. Ebenfalls haftet VITOGAZ nicht für Personen- und Sachschäden, die auf Missachtung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Weisungen oder VITOGAZ-interner Vorschriften durch den Käufer oder dessen Hilfspersonen zurückzuführen sind. Sollten VITOGAZ als Folge solcher Missachtungen Kosten entstehen, gehen diese vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

6. Beanstandungen/Gewährleistung

Die gelieferte Ware ist vom Käufer unverzüglich und unmittelbar nach Entgegennahme (Ent- oder Beladung) derselben zu prüfen. Allfällige Mängel sind dem Customer Service Center von VITOGAZ unverzüglich nach der Prüfung anzuzeigen und anschliessend innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Beanstandungen des Käufers wegen Gewichtsdifferenzen bis zu 2% im Zeitpunkt des Warenempfangs sind ausgeschlossen.

Werden die Fristen zur Anbringung von Mängelrügen nicht eingehalten, gelten die Gewährleistungsansprüche des Käufers entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts als verwirkt. Im Übrigen sind die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf Wandlung, Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung beschränkt. Ansprüche auf Ersatz für direkten und indirekten Schaden werden ausdrücklich wegbedungen.

7. Höhere Gewalt/Lieferverzögerungen/ Lieferverhinderung

Umstände höherer Gewalt, welche eine oder beide Parteien an der Erfüllung des Vertrages hindern oder dessen Erfüllung verunmöglichen, befreien die Parteien – insoweit und solange diese Umstände andauern – von der Vertragserfüllung und schliessen jegliche gegenseitige Schadenersatzansprüche aus.

Als Umstände höherer Gewalt gelten z.B. Krieg, Streik, Aufruhr, behördliche Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Kontingentierungen, Naturkatastrophen, jede Art von Betriebsstörungen und die Zerstörung, Beschädigung oder Beschaffungsverzögerung bei Rohstoffen, Produktionsanlagen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst, dies unabhängig davon, ob diese Umstände beim Käufer, bei VITOGAZ, bei den Lieferanten von VITOGAZ, bei Dritttransporteuren oder Lagerhäusern, ob im In- oder im Ausland, auftreten. Sollte der Zustand der höheren Gewalteinwirkung mehr als einen Monat andauern und während dieser Zeit Lieferungen verhindern, sind der Käufer und VITOGAZ berechtigt, vom Kaufvertrag schadenersatzlos zurückzutreten.

Bei Versorgungsschwierigkeiten hat VITOGAZ das Recht, den Käufer nach ihren Möglichkeiten oder nach den behördlichen Vorschriften nur anteilmässig zu beliefern, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres eigenen Betriebes oder anderweitiger Lieferverpflichtungen. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer dabei nicht zu.

8. Liefermengen/Fakturierung/Zahlungen

Für die Fakturierung ist massgebend:

Lieferungen in Flaschen und anderen mobilen Gebinden: Bei Produkten, die in Stückzahl geliefert werden, richtet sich die Fakturierung nach der Anzahl der gelieferten Einheiten.

Lieferungen mit Tankwagen (Entladung über Zähler): Die Fakturierung richtet sich nach der im Augenblick der Entladung am amtlich geeichten Messapparat des Tankwagens festgestellten Durchlaufmenge (umgerechnet mit der am Entladeort ermittelten Dichte).

Alle Rechnungen von VITOGAZ (auch für allfällige Miete und Dienstleistungen) sind ohne jeglichen Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Vorbehalten sind vereinbarte, andere Fristen.

Geht die Zahlung des Käufers nicht innert der vereinbarten Frist bei VITOGAZ ein, gerät der Käufer ohne weitere Mahnung von VITOGAZ in Verzug.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist VITOGAZ ohne Nachfristansetzung berechtigt, von allen bestehenden Kaufverträgen zurückzutreten. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers ist VITOGAZ ohne Nachfristansetzung berechtigt, selbst wenn der Zahlungsverzug des Käufers noch nicht vorliegt, die Vorauszahlung des Rechnungsbetrags zu verlangen.

Gegebenenfalls ist VITOGAZ berechtigt, Waren nicht zu entladen und/oder nicht zu beladen. Ausserdem behält sich VITOGAZ in solchen Fällen vor, die Zahlungsmodalitäten für künftige Verträge und/oder Lieferungen einseitig anzupassen.

Das Zurückbehaltungsrecht von VITOGAZ entbindet den Käufer in keiner Weise von seinen ausstehenden Zahlungsverpflichtungen. VITOGAZ kann vom Käufer zudem die sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen sowie die sofortige Rückgabe der Ware und des Leihmaterials verlangen.

Schadenersatzansprüche von VITOGAZ wegen Zahlungsverzugs des Käufers bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bis zur vollständigen Bezahlung einer jeden Rechnung durch den Käufer verbleibt die betroffene Ware im Eigentum von VITOGAZ. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass VITOGAZ entsprechende Eigentumsvorbehalte im dafür zuständigen amtlichen Register eintragen lässt. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen.

9. Flaschen, Container und Miettanks

VITOGAZ-Gebinde für Flüssiggas (Flaschen, Container und Tanks) sind strikte gemäss den behördlichen Vorschriften und den von VITOGAZ gelieferten Anleitungen für Betrieb und Unterhalt einzusetzen und zu benutzen. Jede Haftung von VITOGAZ für Schäden infolge unsachgemässer Behandlung von Flüssiggasbehältern und allfällig daran angeschlossener Installationen und Einrichtungen des Käufers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Flüssiggas-Flaschen, -Container und -Miettanks sind Eigentum von VITOGAZ.

10. Zollvorschriften

Es sind die von der Eidg. Oberzolldirektion (OZD) jeweils erlassenen Vorschriften, Ausführungserlasse und Anweisungen sowie die von VITOGAZ bei der OZD in Bern hinterlegten Verwendungsverpflichtungen massgebend.

11. Ethisches oder Anti-Korruptions-Engagement

Der Käufer verpflichtet sich, die im «Rubis-Ethikodex» definierten ethischen Grundsätze und Antikorruptionsregeln zu respektieren; diese sind auf der Website www.rubis.fr einzusehen. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, dass diese Grundsätze von seinen Angestellten sowie seinen Subunternehmern und/oder Kunden angewandt und respektiert werden:

- Geltende Arbeitsgesetzgebung und insbesondere das Verbot von Kinderarbeit oder jeglicher Form von Zwangsarbeit
- Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften der Mitarbeitenden sowie die gültigen Umweltschutzregeln der Anlagen von VITOGAZ
- Verbot jeglicher betrügerischer Tätigkeit im Rahmen der vertraglichen Beziehungen
- Verbot jedweder Form von Korruption (privat, öffentlich, aktiv oder passiv) wie insbesondere Geldangebot oder -spende, Schmiergeld, Geschenke oder sonstige nicht gerechtfertigte Dienste oder Vorteile, die in der Absicht vorgeschlagen oder angenommen werden, das Verhalten einer Person zu seinen Gunsten zu ändern, eine Vorzugsbehandlung zu bekommen oder eine Entscheidung bei einer Verhandlung positiv beeinflussen zu können
- Geltende nationale und internationale Rechtsvorschriften zur Verhängung wirtschaftlicher und/oder finanzieller Sanktionen (Embargos) gegenüber natürlichen und/oder juristischen Personen.

Werden die ethischen Verpflichtungen und Regeln der Korruptionsbekämpfung nicht respektiert, behält sich VITOGAZ das Recht vor, jeden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neuenburg, Schweiz. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.